

Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verband trägt den Namen "Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V." (kurz BVMV). Sein Sitz ist in Rostock. Der Verband ist beim Kreisgericht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der BVMV e.V. ist ein eigenständiger, unabhängiger Sportverband auf dem Territorium des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er ist für die allseitige Entwicklung und Förderung des Basketballsportes auf diesem Territorium verantwortlich, und ist für alle basketballinteressierten Bürger, Vereine, Abteilungen und Sektionen offen. Der BVMV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Zusammenfassung der basketballinteressierten Vereine innerhalb seines Gebietes,
- Förderung eines Wettspielbetriebes in allen Altersklassen,
- Allseitige Förderung des Kinder- und Jugendsportes,
- Entwicklung des Breitensportes sowie des Schul- und Studentensportes,
- Förderung des Leistungssportes
- Gewinnung, Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern
- Aufbau von Auswahlmannschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1992.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

Der BVMV ist Mitglied des Deutschen Basketball-Bundes (DBB) und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern (LSB).

§ 6 Mitglieder

1. Der BVMV führt ordentliche und Ehrenmitglieder. Mitglieder des BVMV sind verpflichtet, Mitglied im Landessportbund M-V zu sein. Für diese Mitgliedschaft sind sie eigenverantwortlich.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung bei Gründung oder ist beim Vorstand des BVMV schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Erklärung der BVMV-Satzung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Verbandstag.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Präsidiumsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Löst sich ein Mitgliedsverein auf, so erlischt seine Mitgliedschaft. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegen den BVMV verloren. Die auf Grund der bisherigen

Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem BVMV, bleiben dagegen unberührt.

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Präsidium einlegen. Über die Berufung entscheidet der Verbandstag. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) das erweiterte Präsidium
- d) der Jugendtag

§ 8 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der/die Präsident/in,
 - b) der/die Vizepräsident/in und
 - c) der/die Schatzmeister/in.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten.
2. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
3. Das Präsidium wird vom Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Alle Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
5. Wählbar für das Präsidium ist jeder der volljährig ist. Die Vereinigung von zwei oder mehr Präsidiumsämtern ist nicht zulässig.
6. Scheidet im Verlauf eines Geschäftsjahres ein Mitglied aus dem Präsidium aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neuwahl auf dem nächsten Verbandstag einen Vertreter.

§ 9 erweitertes Präsidium

Dem erweiterten Präsidium gehören an:

- a) der Sportwart
- b) der Jugendwart
- c) der Breitensportbeauftragte
- d) der Trainer- und Lehrwart
- e) der Rechtswart
- f) der Schulsportbeauftragte
- g) der Landesschiedsrichterwart

ohne Stimmrecht

- h) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- i) der Referent für Minibasketball

Die Punkte 2 bis 6 gelten wie im § 7.

§ 10 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist die Versammlung der Mitgliedsvereine im BVMV, die mit mindestens einer Mannschaft am Jugendspielbetrieb im BVMV teilnehmen.
2. Der Jugendtag tritt jährlich bis Ende Januar zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.

3. Der Jugendtag ist durch den Jugendwart oder im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des BVMV-Jugendausschusses, in der Reihenfolge des § 11 (2) der BVMV-Satzung einzuladen.
4. Der Jugendtag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Jugendwartes und der Ausschussmitglieder
 - b) Entlastung des Jugendausschusses
 - c) Wahl des Jugendwartes und des Ausschusses
 - d) Behandlung und Beschlussfassung der Anträge
5. Anträge zum Jugendtag können von den Vereinen, dem Jugendausschuss und den Mitgliedern des Jugendausschusses eingebracht werden. Anträge mit finanziellen Auswirkungen bedürfen bei Befürwortung durch den Jugendtag zur Wirksamkeit der Zustimmung des Verbandstages
6. Im übrigen gelten die Bestimmungen zum Verbandstag sinngemäß.
7. Der BVMV-Jugendtag gibt sich im Rahmen der BVMV-Satzung eine Jugend-Ordnung. Diese und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag.

§ 11 Kassenprüfung

1. Der Verbandstag wählt zur Prüfung der Kassenführung des BVMV zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Nur einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden. Keiner der Kassenprüfer darf jedoch länger als zwei Wahlperioden amtieren.
2. Rechtszeitig vor jedem Verbandstag haben sie die Prüfung der Kassenführung vorzunehmen und auf dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die Prüfung abzugeben.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse des BVMV zu überprüfen. Auf Antrag des erweiterten Präsidiums müssen sie eine außerordentliche Kassenprüfung vornehmen.

§ 12 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus dem Rechtswart/In des BVMV als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Durch vorzeitiges Ausscheiden nicht mehr besetzter Stellen, werden durch Neuwahlen auf dem nächsten Verbandstag diese Stellen für die restliche Amtszeit ergänzt. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Sie sind an nicht Weisungen gebunden. Der Rechtsausschuss entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Organen des Verbandes, soweit sie die Satzung oder die Ordnungen betreffen und wird nach Maßgabe der Rechtsordnung tätig.

§ 13 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung und oberstes beschlussfassendes Organ des Verbandes. Er tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und ist innerhalb der ersten 5 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten.
2. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten/in oder im Falle der Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied in der Reihenfolge des § 7 der Satzung in Form einer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Verbandes oder durch Rundschreiben an die Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag, unter der Angabe der Tagesordnung. Ein so einberufener Verbandstag ist immer beschlussfähig.
3. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten/in, bei seiner Verhinderung durch einen vom Verbandstag zu wählenden Versammlungsleiter/In geleitet. An jedem Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter/In und dem Protokollführer/In zu unterzeichnen ist.
4. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums, der Referenten/Innen und der Jahresrechnung.
 - Entlastung und Wahl des Präsidiums - mit Ausnahme des Jugendwartes
 - Genehmigung der Haushaltspläne
 - Festlegung der Richtlinien des erweiterten Präsidiums
 - Behandlung von Anträgen

5. Die Mitgliedsvereine haben nachfolgend aufgeführte Stimmrechte:
 - für jede angefangenen 10, beim DBB e.V. beantragten Spielerpässen, je 1 Stimme
 - jeder Bevollmächtigte seines Vereins kann 5 Stimmen vertreten
 - die Präsidiumsmitglieder haben je 1 Stimme
6. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
7. Anträge zum Verbandstag können vom Präsidium, von Präsidiumsmitgliedern, Mitgliedsvereinen und/oder Mitgliedern eingebracht werden.

§ 14 Außerordentlicher Verbandstag

1. Der außerordentliche Verbandstag kann vom erweiterten Präsidium einberufen werden, wenn es das Interesse des BVMV erfordert; er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen begründeten Antrag stellen.
2. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag, wenn dessen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und geschieht in derselben Art und Weise wie beim ordentlichen Verbandstag.

§ 15 Auflösung des BVMV

Durch Beschluss des eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstages, kann der BVMV aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder erforderlich. In diesem Falle geht das Vermögen des BVMV an den DBB e.V. über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen auf dem Verbandstag geändert werden.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind für die Mitglieder im BVMV wie folgt festgelegt:

- gemeldete Jugendliche 0,25 €
- gemeldete Senioren/innen 0,50 €

Diese Beiträge werden nach Abschluss der Saison von der Geschäftsstelle eingefordert.

Beschlossen auf dem Verbandstag 1993. Mit Änderungen des Verbandstages 1995, 1997, 2000, 2002.